

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma ROMA KG, Ostpreußenstr. 9, 89331 Burgau, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von maximal 36 Tonnen Isocyanat (MDI) in 89331 Burgau, Ostpreußenstr. 9, Fl.-Nr. 4530/36 Gmk. Burgau;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma ROMA KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von maximal 36 Tonnen Isocyanat (MDI) in 89331 Burgau, Ostpreußenstr. 9, Fl.-Nr. 4530/36 Gmk. Burgau durch.

Die Fa. ROMA KG betreibt an Ihrem Betriebsstandort in Burgau bereits eine baurechtlich genehmigte (Baugenehmigung B-2015-455) Lagerung für flüssiges Isocyanat (MDI) in einem ortsfesten Lagertank mit einer maximalen Lagermenge von 19,9 Tonnen (unter 16.100 Liter). Die Beschränkung der Lagermenge wird durch einen Füllstandsbegrenzer gewährleistet, der ein Erreichen von 20 Tonnen wirksam verhindert. Das Tanklager, in welchem sich der Lagertank für MDI befindet, ist ein baulich abgetrennter Raum der Produktionshalle „Werk III“. Der Tank befindet sich in einer Stahlwanne mit einem Auffangvolumen von 36.000 Litern.

Nun ist beabsichtigt, die Füllstandsbegrenzung aufzuheben und das volle Lagervolumen des Tankbehälters auszuschöpfen. Demzufolge sollen in diesem Tank künftig 36 Tonnen (30.000 Liter) MDI gelagert werden. Sonstige Änderungen oder Maßnahmen sind weder erforderlich, noch vorgesehen.

Die Befüllung des Tanks erfolgt ca. einmal monatlich mittels eines Lanklastzugs auf der nördlich an das Tanklager angebauten Tanktasse im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr. Der Betankungsvorgang dauert rund 4 Stunden und wird mittels einer Befüllpumpe, die im Tankraum untergebracht ist, bewerkstelligt. Währenddessen wird das Rolltor auf der Nordseite des Tanklagers ca. 15 cm hoch geöffnet sein, da sich die Anschlusskupplungen im Tanklagerraum befinden. Die Betankung erfolgt mittels Gaspendelung, d.h. die verdrängte Tankluft wird in den Tanklastzug zurückgeführt.

Die Entnahme von MDI aus dem Lagertank erfolgt während des Zeitraums von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr mittels einer Entnahmepumpe, die im Tankraum situiert ist. Bei der Entnahme wird aus der Druckluftleitung Luft, die mittels Adsorptionstrockner getrocknet wird, in den Lagertank eingeleitet. Die Entnahme erfolgt i.d.R. automatisch bei entsprechender Anforderung aus der Produktion. Zum Zwecke der Wartung kann auch auf einen manuellen Entnahmebetrieb umgestellt werden.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 1 km Radius) verschiedene Schutzobjekte nach Nr. 2.3.4 (Landschaftsschutzgebiet Augsburg-westliche Wälder (SWA-12) im Bereich zwischen Konzenberg und Haldenwang), Nr. 2.3.7 (Biotope Nr. 7528-1140: Begleitvegetation des Erlenbaches bei Burgau; Nr. 7528-1177: Schilfröhricht westlich Burgau; Nr. 7528-1178: Begleitvegetation an Entwässerungsgräben östlich Burgau; Nr. 7528-1182: Auwaldstreifen an der begradigten, etwa 12 m breiten, mäßig schnell fließenden Mindel; Nr. 7528-1184: Großröhricht am Bahndamm östlich Burgau im Nordosten), Nr. 2.3.8 (Lage im Risikogebiet sowie amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel), 2.3.10 (Burgau als zentraler Ort) sowie Nr. 2.3.11 (verschiedene Bau- und Bodendenkmäler im Stadtbereich Burgau) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum

UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Schutzgut	Beschreibung der möglichen, relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter, soweit diese die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen	Bewertung
Mensch und menschliche Gesundheit	Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit können allenfalls in Form von Lärmimmissionen während des Betankens auftreten	Die möglichen nachteiligen Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen, da der Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort (Büronutzung im Gewerbegebiet) 60 m beträgt, die Betankung nur zur Tagzeit erfolgt und maximal nur 4 Stunden dauert, so dass relevante Lärmzusatzbelastungen nach der Beurteilung des umwelttechnischen Personals am Landratsamt Günzburg sicher auszuschließen sind.
Tiere Pflanzen biologische Vielfalt	Auswirkungen über den Luftpfad (Schadstoffe) treten nicht auf; allenfalls Austritt von MDI bei Betriebsstörungen (z.B. Leckagen) denkbar	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im Wirkungsbereich identifizierten Biotope und die darin vorkommenden geschützten Pflanzen und Tiere zu erwarten, da wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die einen Stoffaustritt bei Leckagen wirksam verhindern.
Fläche	Bestehende bauliche Anlage; keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ersichtlich.	./.
Boden	Bestehende bauliche Anlage, keine baubedingten Bodeneingriffe; allenfalls nachteilige Bodenveränderungen bei unkontrolliertem Stoffaustritt denkbar	Keine erheblich nachteilige Auswirkung zu befürchten, da durch die vorgesehenen Verhinderungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen nach AwSV) eine schädliche Bodenverunreinigung nicht zu befürchten ist
Wasser	Lagerung von wassergefährdendem Stoff (MDI); schädliche Auswirkungen auf Grundwasser oder oberirdische Gewässer bei Stoffaustritt (z.B. bei Leckagen oder Hochwasser) denkbar	Keine erheblich nachteilige Auswirkung zu befürchten, da durch die vorgesehenen Verhinderungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen nach AwSV) eine Grundwasserverunreinigung nicht zu erwarten ist; das bestehende Gebäude

		wurde hochwasserangepasst errichtet, so dass auch Gefährdungen durch Hochwasser nicht zu erwarten sind.
Luft	Luftschadstoffaustritt nur beim Betankungsvorgang denkbar	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, da Betankung im Gaspindelungsverfahren erfolgt und somit ein Austritt von Luftschadstoffen wirksam verhindert wird.
Klima	Keine Auswirkungen	./.
Landschaft	Keine Auswirkungen	./.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Eventuelle Auswirkungen auf die im weiteren Umfeld befindlichen Bau- und Bodendenkmäler	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, einerseits wegen der großen Entfernung (v.a. kein Eingriff in die Denkmäler als solche und auch keine nachteilige optische Beeinträchtigung zu befürchten), andererseits wegen der nicht zu befürchtenden Schädigung z.B. über den Luftpfad
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	Keine ersichtlich	./.

Günzburg, den 14. Februar 2020
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin